

Überarbeiteter Entwurf

1. Die Einfuhr von frischen Äpfeln (*Malus spp.*) von Deutschland wird in den „Quarantänevorschriften für die Einfuhr von Pflanzen oder pflanzlichen Produkten in die Republik China“ und in den vorliegenden Quarantänebedingungen geregelt.
2. Die vorliegenden Quarantänebedingungen gelten für frische Äpfel, die im deutschen Bundesland Niedersachsen produziert werden.
3. Die in den vorliegenden Quarantänebedingungen verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert:
 - 3.1 GAP: Gute Landwirtschaftliche Praxis
 - 3.2 Obstplantage (supplying orchard): Produktionsbereich, in dem Äpfel angebaut werden. In derselben Obstplantage können gleichzeitig Äpfel unterschiedlicher Arten angebaut werden.
 - 3.3 Apfelwickler (*Cydia pomonella*): Bezeichnet alle Wachstumsstadien dieses Insektenschädlings, einschließlich Eier, Larven, Raupen und Imagines.
 - 3.4 Charge: Einheit einer Sendung von Verpackungen der nach Taiwan zu exportierenden Äpfel, oder Einheit einer für die Ausfuhr bestimmten Sendung.
 - 3.5 Exportsaison: Saison der Ausfuhr der in Deutschland produzierten Äpfel, d.h. der Zeitraum vom 01. August eines jeden Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.
 - 3.6 Mittelmeerfruchtfliege (*Ceratitis capitata*): Bezeichnet alle Wachstumsstadien dieses Insektenschädlings, einschließlich Eier, Larven, Raupen und Imagines.
4. **Detektion der Mittelmeerfruchtfliege und Maßnahmen nach dem Auffinden der Mittelmeerfruchtfliege bei der Detektion**
 - 4.1 Jedes Jahr von Mai bis November erfolgt eine Detektion der Mittelmeerfruchtfliege mittels einer Insektenfalle, die den Lockstoff *Trimedlure* enthält.
 - 4.2 Die Insektenfallen sind in den Obstplantagen, die die nach Taiwan zu exportierenden Äpfel produzieren, aufzuhängen, und den Lockstoff ist jedes Jahr zu ersetzen. Die Insektenfallen sind in den Monaten Mai und November einmal im Monat, in den Monaten Juni und Juli alle zwei Wochen und in den Monaten August bis Oktober jede Woche einer Inspektion zu unterziehen. Die Karten bzw. Pläne, die die Aufstellungsorte der Insektenfallen wiedergeben, und die Aufzeichnungen zu den Inspektionen der Insektenfallen sind zwecks Überprüfung aufzubewahren.
 - 4.3 Das deutsche Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (im Nachfolgenden als „BMEL“ abgekürzt) muss der Pflanzenquarantäne-Behörde der Republik China (im Nachfolgenden als „BAPHIQ“ abgekürzt) jedes Jahr vor dem Beginn der mit dem Export zusammenhängenden Tätigkeiten die

Aufzeichnungen, die die Detektion der Mittelmeerfruchtfliege in dem vergangenen Jahr im Bundesland Niedersachsen betreffen, der BAPHIQ zur Verfügung stellen.

- 4.4 Werden bei der Detektion mindestens zwei Mittelmehr-Fruchtfliegen in der Obstplantage oder in einer benachbarten Plantage gefunden, so muss die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Notfall-Schutzzone, deren Mittelpunkt den Standort des Auffindens der Mittelmehr-Fruchtfliege darstellt, errichten. Zudem muss das BMEL unverzüglich die BAPHIQ darüber in Kenntnis setzen und die folgenden Unterlagen zur Verfügung stellen: Eine Karte bezüglich der geographischen Verteilung der Notfall-Schutzzone, Angaben über die innerhalb der Schutzzone befindlichen Obstplantagen, die die die nach Taiwan zu exportierenden Äpfel produzieren, sowie über die innerhalb der Schutzzone befindlichen Verpackungsbetriebe, Flughäfen und Seehäfen. Falls nur eine Mittelmeerfruchtfliege bei der Detektion aufgefunden wird, so muss das BMEL unverzüglich das BAPHIQ darüber in Kenntnis setzen, zudem ist gemäß Artikel 4.1 und 4.2 die Inspektion der Detektion durchzuführen und zu verstärken, die Ergebnisse dieser Inspektion sind der BAPHIQ zu melden.
- 4.5 Die Einfuhr der Äpfel, die in den Obstplantagen innerhalb der Notfall-Schutzzone produziert wurden, nach Taiwan wird vorläufig eingestellt, die innerhalb der Notfall-Schutzzone befindlichen Verpackungsbetriebe dürfen vorläufig ebenfalls keine Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Export nach Taiwan durchführen; Die nach Taiwan zu exportierenden Äpfel, die außerhalb der Notfall-Schutzzone produziert wurden, müssen nach erfolgreich durchlaufener Ausfuhrkontrolle und bei Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit folgender zusätzlicher Kennzeichnung versehen werden: „Diese Charge von Äpfeln wurde nicht innerhalb der Notfall-Schutzzone produziert und wurde auch nicht innerhalb der Notfall-Schutzzone verpackt.“
- 4.6 Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen muss für die Notfall-Schutzzone Maßnahmen zur Tilgung der Mittelmeerfruchtfliege ergreifen. Das BMEL muss der BAPHIQ die ergriffenen Maßnahmen und die Ergebnisse der anschließenden Nachuntersuchung mitteilen. Nachdem die Landwirtschaftskammer Niedersachsen untersucht und festgestellt hat, dass nach einem ununterbrochenen Detektionszeitraum von drei Mittelmeerfruchtfliegen-Generationen seit dem Zeitpunkt, an dem das letzte Mal die Mittelmeerfruchtfliege innerhalb der Notfall-Schutzzone gefunden wurde, keine Mittelmeerfruchtfliegen detektiert worden sind, muss das BMEL dies der BAPHIQ mitteilen und die BAPHIQ zur Aufhebung der Notfall-Schutzzone auffordern, und nach Bestätigung durch die BAPHIQ kann die Notfall-Schutzzone aufgehoben und die Produktion von Äpfeln für den Export nach Taiwan innerhalb der Notfall-Schutzzone wiederaufgenommen werden.

5. Anforderungen an die Obstplantagen

- 5.1 Die Obstplantagen müssen nach GAP zertifiziert sein und über einen Mechanismus der Rückverfolgbarkeit verfügen. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und die BAPHIQ können die Zertifizierung überprüfen.
- 5.2 Die Obstplantagen müssen eine oder mehrere der nachfolgenden Maßnahmen zur Kontrolle der Apfelwickler ergriffen werden:
 - 5.2.1 **Aufhängung von Pheromonfallen:** Vor der Apfelblütenzeit muss die Obstplantage Pheromonfallen aufhängen. Bei Obstplantagen von kleiner als (bzw. einschließlich) 8 Hektar ist pro Hektar eine Pheromonfalle aufzuhängen, bei Obstplantagen von größer als 8 Hektar ist jeweils eine Pheromonfalle für jede zusätzliche Fläche von 2 Hektar aufzuhängen. Die Pheromonfallen sind wöchentlich einmal zu kontrollieren, um das Auftreten des Apfelwicklers zu detektieren. Beträgt die Populationsdichte der Apfelwickler mehr als (bzw. einschließlich) wöchentlich drei Apfelwickler pro Pheromonfalle, so sind unverzüglich wirksame Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. Die Pheromonköder sind in regelmäßigen Zeitabständen zu ersetzen. Zu der Detektion und zu den Kontrollmaßnahmen sind vollständige Aufzeichnungen zwecks Überprüfung aufzubewahren.
 - 5.2.2 **Verwirrmethode für Apfelwickler:** Beim Einsatz der Verwirrmethode muss jede Obstplantage eine Apfelwickler-Pheromonfalle mit hoher Pheromon-Konzentration aufhängen, um die Populationsdynamik der Apfelwickler zu detektieren. Zu der Detektion und zu den Kontrollmaßnahmen sind vollständige Aufzeichnungen zwecks Überprüfung aufzubewahren.
 - 5.2.3 **Einsatz von kontinuierlichen und wirksamen Kontrollmaßnahmen:** Falls keine Pheromonfallen eingesetzt werden, müssen kontinuierliche und wirksame Kontrollmaßnahmen (wie beispielsweise die regelmäßige Anwendung von Insektiziden, die für die Bekämpfung des Apfelwicklers empfohlen werden, gemäß den Eigenschaften dieser Insektizide) ergriffen werden, um Schäden durch den Apfelwickler zu verhindern. Diese Kontrollmaßnahmen sind durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu überwachen. Zu der Detektion und zu den Kontrollmaßnahmen sind vollständige Aufzeichnungen zwecks Überprüfung aufzubewahren.
- 5.3 Die Obstplantagen müssen die oben genannten Anforderungen erfüllen und durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen registriert worden sein. Der Inhalt der Registrierung umfasst die Angaben wie die Bezeichnung und die Kennziffer der Obstplantage, das Bundesland und den administrativen Bezirk, wo die Obstplantage ihren Sitz hat.

6. Anforderungen an die Verpackungsbetriebe

- 6.1 Die Verpackungsbetriebe müssen rechtmäßige Verpackungsbetriebe, die ihren Sitz im Bundesland Niedersachsen haben und bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen registriert sind.
- 6.2 Die Verpackungsbetriebe müssen mit Insektenschutzvorrichtungen, Fenstern oder Lüftungsöffnungen ausgestattet sein, die allesamt über eine Schutznetzvorrichtung mit einem Durchmesser von unter 1,6 mm verfügen. An den Ein- und Ausgängen oder Türen sind entweder Luftschleier, die Luft nach unten hin durchblasen, oder Kunststoffvorhänge oder Insektenschutzvorrichtungen anzubringen.
- 6.3 Die Verpackungsbetriebe müssen mit einem Gerät bzw. einer Anlage zur Sortierung von Frischobst ausgestattet sein und über ausreichendes Licht verfügen, um eine Kontrolle zu ermöglichen.
- 6.4 Die Verpackungsbetriebe müssen über mindestens einen erfolgreich ausgebildeten technischen Mitarbeiter verfügen, der die von der Mittelmeerfruchtfliege und von dem Apfelwickler befallenden Früchte zu erkennen. Dieser technische Mitarbeiter muss an der Sortierung der Äpfel, die für den Export nach Taiwan bestimmt sind, mitwirken. Die Verpackungsbetriebe müssen die Aufzeichnungen zu der Ausbildung des technischen Mitarbeiters dieses Verpackungsbetriebs oder diesbezügliche Unterlagen zwecks Überprüfung aufbewahren.
- 6.5 Die Verpackungsbetriebe müssen über entsprechende Geräte bzw. Anlagen verfügen, die es den in der Pflanzeninspektion tätigen Mitarbeitern ermöglichen, Inspektion durchzuführen, den Insektenbefall zu identifizieren und sonstige notwendige Tätigkeiten auszuführen.
- 6.6 Vor dem Beginn der Verpackungstätigkeit in jedem Jahr müssen die Verpackungsbetriebe geeignete Bekämpfungsmaßnahmen durchführen, um die Quarantäneschädlingen innerhalb des Verpackungsbetriebs zu entfernen. Falls erforderlich, ist eine Desinfektion durchzuführen, um den sauberen Zustand in den Verpackungsbetrieben aufrechtzuerhalten.
- 6.7 Die Verpackungsbetriebe müssen bestätigen, dass die von ihnen verpackten und nach Taiwan zu exportierenden Äpfel von den Obstplantagen, die Äpfel für den Export nach Taiwan produzieren, stammen. Die nicht in den oben genannten Obstplantagen produzierten Äpfel dürfen nicht verpackt und nach Taiwan exportiert werden. Falls im Kühllager zur gleichen Zeit auch Äpfel aus Obstplantagen, die keine Äpfel für den Export nach Taiwan produzieren, gelagert werden, so muss es eine angemessene Trennung zwischen diesen Äpfeln geben.
- 6.8 Falls die Verpackungsboxen über Lüftungsöffnungen verfügen, so müssen diese Lüftungsöffnungen zum Schutz vor Insektenbefall mittels eines Schutznetzes

mit einem Durchmesser von unter 1,6 mm abgedeckt werden. Alternativ können auch vollständig abgedichtete Werkzeuge zum Transport verwendet werden, um die Waren vor Insektenbefall zu schützen.

- 6.9 Vor dem Beginn der Verpackungstätigkeit in jedem Jahr müssen die Verpackungsbetriebe von den Inspektoren der Landwirtschaftskammer Niedersachsen kontrolliert werden, um die Einhaltung der vorliegenden Quarantänebedingungen zu bestätigen.
- 6.10 Zwei Monate vor dem Beginn der Exportsaison muss das BMEL der BAPHIQ die Liste und die Kennziffern der rechtmäßigen Verpackungsbetriebe, die die oben genannten Bedingungen erfüllen, übermitteln.

7. Verfahren der Vorsortierung

Vor dem Verpacken der Äpfel müssen die Äpfel mindestens zweimal von Mitarbeitern der Verpackungsbetriebe, die eine Schulung bzw. Ausbildung zu der Bekämpfung von Insektenschädlingen der Pflanzen erhalten haben, sortiert werden, um deformierte und beschädigte Äpfel zu entfernen. Der Ablauf ist wie folgt.

Erste Probenahme (vor dem Verpacken)

- 7.1.1 Vor dem Verpacken einer jeden Charge von Äpfeln aus Obstplantagen, die Äpfel für den Export nach Taiwan produzieren, müssen eine Probe von 600 Äpfel zur Inspektion entnommen werden, wovon mindestens 50 Äpfel durch Aufschneiden kontrolliert werden müssen.
- 7.1.2 Bei der Probenahme sind vorzugsweise die beschädigten Äpfel, bei denen ein Verdacht auf den Apfelwickler-Befall besteht, als Probe zu entnehmen. Falls keine beschädigten Äpfel vorliegen, erfolgt die Probenahme nach dem Zufallsprinzip.
- 7.1.3 Die stichprobenartige Inspektion wird von den Mitarbeitern des Verpackungsbetriebs durchgeführt und von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen überwacht.
- 7.1.4 Werden bei der Inspektion mindestens zwei beschädigte Äpfel mit Apfelwickler-Befall oder mindestens zwei tote Apfelwickler gefunden, so darf diese Charge von Äpfeln nicht nach Taiwan exportiert werden.
- 7.1.5 Werden bei der Inspektion lebende Apfelwickler gefunden, so darf diese Charge von Äpfeln nicht nach Taiwan exportiert werden, zudem wird die Berechtigung der Obstplantage, die diese Charge von Äpfeln produziert hat, zum Export von Äpfeln nach Taiwan für diese Exportsaison widerrufen.
- 7.1.6 Alle Aufzeichnungen zu den Probenahmen und Inspektionen sind sorgfältig aufzubewahren.

Zweite Probenahme (auf der Verpackungsstraße)

- 7.2.1 Für die Äpfel auf der Verpackungsstraße muss jede Stunde eine stichprobenartige Inspektion durchgeführt werden.

- 7.2.2 Bei der stichprobenartigen Inspektion sind vorzugsweise die beschädigten Äpfel, bei denen ein Verdacht auf den Apfelwickler-Befall besteht, als Probe zu entnehmen. Alle beschädigten Äpfel, die stichprobenartig inspiziert worden sind, müssen aufgeschnitten werden und auf lebende Apfelwickler kontrolliert werden.
- 7.2.3 Für jede Charge sind mindestens 100 Äpfel der stichprobenartigen Kontrolle zu unterziehen (beschädigte Äpfel werden vorzugsweise kontrolliert).
- 7.2.4 Die stichprobenartige Inspektion wird von den Verpackungsmitarbeitern durchgeführt und von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen überwacht.
- 7.2.5 Werden bei der Inspektion mindestens zwei beschädigte Äpfel mit Apfelwickler-Befall oder mindestens zwei tote Apfelwickler gefunden, so darf diese Charge von Äpfeln nicht nach Taiwan exportiert werden.
- 7.2.6 Werden bei der Inspektion lebende Apfelwickler gefunden, so darf diese Charge von Äpfeln nicht nach Taiwan exportiert werden, zudem wird die Berechtigung der Obstplantage, die diese Charge von Äpfeln produziert hat, zum Export von Äpfeln nach Taiwan für diese Exportsaison widerrufen.
- 7.2.7 Alle Aufzeichnungen zu den Probenahmen und Inspektionen sind sorgfältig aufzubewahren.

Weggeworfene Äpfel müssen in einem Behälter, der täglich entleert wird, aufbewahrt werden. Alle Sicherheitsmaßnahmen, die vom Verpackungsbetrieb während des Verpackungsvorgangs durchgeführt werden, müssen von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen überwacht werden.

Während die fertig verpackten Äpfel von dem Verpackungsbetrieb zu den Flughäfen, zu den Schiffen oder in Containern befördert werden, sind Maßnahmen zum Schutz gegen den Befall mit Insektenschädlingen zu ergreifen.

8. Verfahren der Ausfuhrkontrolle

- 8.1 Fertig verpackte Äpfel müssen sich einer Ausfuhrkontrolle, die durch die Inspektoren der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführt wird, unterziehen.
- 8.2 Die Kriterien für die Probenahme sind die Folgenden:
- 8.2.1 Mindestens zwei Prozent aller Verpackungsboxen dieser Charge von Äpfeln sind als Probe zu entnehmen.
- 8.2.2 Innerhalb jeder als Probe entnommenen Verpackungsbox werden alle Äpfel inspiziert.
- 8.2.3 Aus jeder als Probe entnommenen Verpackungsbox sind mindestens zwei Äpfel für die Inspektion aufzuschneiden.
- 8.2.4 Falls die Äpfel noch nicht fertig verpackt worden sind, so müssen von dieser Charge der nach Taiwan zu exportierenden Äpfel mindestens 600 Äpfel als Probe entnommen werden, wovon 30 Äpfel durch Aufschneiden inspiziert werden.

- 8.3 Werden bei der Inspektion mindestens zwei beschädigte Äpfel mit Apfelwickler-Befall oder mindestens zwei tote Apfelwickler gefunden, so darf diese Charge von Äpfeln nicht nach Taiwan exportiert werden.
- 8.4 Werden bei der Inspektion lebende Apfelwickler oder sonstige Quarantäneschädlinge gefunden, so darf diese Charge von Äpfeln nicht nach Taiwan exportiert werden, zudem wird die Berechtigung der Obstplantage, die diese Charge von Äpfeln produziert hat, zum Export von Äpfeln nach Taiwan für diese Exportsaison aufgehoben.
- 8.5 Werden bei der Inspektion lebende Apfelwickler gefunden, so ist die im Zusammenhang mit den nach Taiwan zu exportierenden Äpfeln stehende Verpackungstätigkeit des Verpackungsbetriebs, der für die Verpackung dieser Charge von Äpfeln verantwortlich ist, vorläufig einzustellen. Erst nach Feststellung der Ursachen und nach entsprechender Verbesserung durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen kann die Berechtigung dieses Verpackungsbetriebs wiederhergestellt werden. Die BMEL muss den diesbezüglichen Untersuchungsbericht der BAPHIQ zur Verfügung stellen.

9. Ausführbescheinigung und Hinweise

- 9.1 Auf der Verpackungsbox ist die Bezeichnung oder die Kennziffer des Verpackungsbetriebs durch entsprechende Kennzeichnung anzugeben.
- 9.2 Den Äpfel, die die Inspektion erfolgreich durchlaufen haben und nach Taiwan exportiert werden können, ist ein von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ausgestelltes Export-Pflanzengesundheitszeugnis beizufügen.
- 9.3 Auf dem Export-Pflanzengesundheitszeugnis ist zusätzlich Folgendes anzugeben: „In der vorliegenden Charge von Äpfeln wurden keine *Ceratitis capitata*, *Cydia pomonella*, *Frankliniella occidentalis*, *Erwinia amylovora* und *Anarsia lineatella* gefunden.“
- 9.4 Bei einer Änderung der entsprechenden Quarantänevorschriften der BAPHIQ ist die im obigen Absatz genannte zusätzliche Angabe entsprechend anzupassen.
- 9.5 Das von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ausgestellte Export-Pflanzengesundheitszeugnis muss nicht nur die zusätzliche Angabe gemäß Punkt 3 des vorliegenden Artikels enthalten, sondern auch die Bezeichnung oder die Kennziffer des Verpackungsbetriebs, das Inspektionsdatum und das Produktionsgebiet enthalten.
- 9.6 Frische Äpfel, die die Ausführinspektion erfolgreich durchlaufen haben und für die ein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt wurde, müssen innerhalb von vierzehn Tagen exportiert werden. Bei Überschreitung dieser Frist müssen vor dem Export eine erneute Inspektion und die Beifügung eines neuen, von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses erfolgen.

10. Transportregelungen

- 10.1 Werden die nach Taiwan zu exportierenden Äpfel durch ein Drittland oder durch eine Drittregion als Transitland transportiert, so müssen die taiwanesischen Vorschriften der „Ausführungsbestimmungen zur Einfuhrinspektion von Pflanzen oder pflanzlichen Produkten, die während ihres Transports Regionen, in denen spezifische Krankheiten und Insektenschädlinge auftreten, passiert haben“ eingehalten werden.
- 10.2 Während des Transports der nach Taiwan zu exportierenden Äpfel und bis zu ihrer Ankunft dürfen keine Personen außer den Inspektoren des BMEL, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der BAPHIQ sowie sonstiger ermächtigter Personen die Kabinenfachverriegelung oder die Containerversiegelung öffnen oder beschädigen.

11. Maßnahmen der Einfuhrinspektion

- 11.1 Die BAPHIQ muss prüfen, ob das von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ausgestellte Export-Pflanzengesundheitszeugnis den oben genannten Regelungen entspricht.
- 11.2 Ist kein von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ausgestelltes Export-Pflanzengesundheitszeugnis beigelegt, oder entspricht das Export-Pflanzengesundheitszeugnis nicht den vorliegenden Quarantänebedingungen und den diesbezüglichen Quarantänevorschriften, so muss das korrekte Pflanzengesundheitszeugnis nachgereicht werden, anderenfalls wird die Ware zurückgeschickt oder vernichtet.
- 11.3 Das Verfahren, die Methoden und die Probenahme-Verhältnisse für die Einfuhrinspektion müssen gemäß dem taiwanesischen „Gesetz zur Seuchenprävention und Kontrolle von Pflanzenkrankheiten“ und gemäß den sonstigen diesbezüglichen Vorschriften angewandt werden.
- 11.4 Wird bei der Einfuhrinspektion zum ersten Mal ein lebender Apfelwickler gefunden, so werden die nachfolgenden Maßnahmen ergriffen:
 - 11.4.1 Diese Charge von Äpfeln wird zurückgeschickt oder vernichtet.
 - 11.4.2 BAPHIQ wird dies dem BMEL mitteilen und Informationen wie die Kopie des Export-Pflanzengesundheitszeugnisses, die Fotos zu den eingefangenen Apfelwicklern und die Kennzeichnung auf der Verpackungsbox zur Verfügung stellen.
 - 11.4.3 Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen muss die Berechtigung der Obstplantage, die diese Charge von Äpfeln hergestellt hatte, und die Berechtigung des Verpackungsbetriebs, der für das Abpacken dieser Charge von Äpfeln verantwortlich war, zum Export nach Taiwan für diese Exportsaison widerrufen; Die von diesem Verpackungsbetrieb verpackten Äpfel können unter den nachfolgenden Bedingungen stets nach Taiwan exportiert werden:

- 11.4.3.1 Das Datum der Inspektion liegt vor dem Datum der vorläufigen Einstellung.
- 11.4.3.2 Die Ware wurde innerhalb von drei Tagen nach dem Datum der vorläufigen Einstellung auf ein Schiff (auf ein Flugzeug) geladen.
- 11.4.4 Die Standards für die erste Probenahme und Inspektion während der Vorsortierung in den Verpackungsbetrieben (vor dem Verpackungsschritt) werden wie folgt erhöht:
 - 11.4.4.1 Für jede Charge von Äpfeln wird die Anzahl der Äpfel, die einer stichprobenartigen Inspektion zu unterziehen sind, auf 800 Äpfel erhöht.
 - 11.4.4.2 Für jede Charge von Äpfeln werden mindestens 100 Äpfel durch Aufschneiden kontrolliert.
- 11.5 Wird bei der Einfuhrinspektion zum zweiten Mal ein lebender Apfelwickler gefunden, so werden die nachfolgenden Maßnahmen ergriffen:
 - 11.5.1 Diese Charge von Äpfeln wird zurückgeschickt oder vernichtet.
 - 11.5.2 BAPHIQ wird dies dem BMEL mitteilen und Informationen wie die Kopie des Export-Pflanzengesundheitszeugnisses, die Fotos zu den eingefangenen Apfelwicklern und die Kennzeichnung auf der Verpackungsbox zur Verfügung stellen.
 - 11.5.3 Außer der Handhabung nach Artikel 11.3 und 11.4 werden die Probenahme-Standards für die Ausfuhrinspektion wie folgt erhöht:
 - 11.5.3.1 Die Probenahme-Quote für diese Exportsaaison wird auf 3% erhöht.
 - 11.5.3.2 Aus jeder Box, aus der Proben entnommen werden, müssen vier Äpfel durch Aufschneiden kontrolliert werden,
- 11.6 Wird bei der Einfuhrinspektion zum dritten Mal ein lebender Apfelwickler gefunden, so wird dies gemäß Artikel 12 der vorliegenden Quarantänebedingungen gehandhabt.
- 11.7 Tritt innerhalb Deutschlands eine sonstige wichtige Seuche oder Krankheit auf, und ist BAPHIQ der Meinung, dass dies die Sicherheit der Produktion landwirtschaftlicher Nutzpflanzen Taiwans beeinträchtigen könne, so kann die Umsetzung der vorliegenden Quarantänebedingungen jederzeit beendet werden.

12. Vorläufige Einstellung und Wiederherstellung des Systems bei der Detektion des Apfelwicklers

- 12.1 Wird in derselben Produktionssaison zum dritten Mal ein lebender Apfelwickler gefunden, so teilt die BAPHIQ unverzüglich dem BMEL mit, dass der Export von deutschen Äpfeln nach Taiwan im vollständigen Umfang vorläufig eingestellt wird.

- 12.2 Nachdem die Landwirtschaftskammer Niedersachsen die entsprechende Mitteilung erhalten hat, muss sie unverzüglich alle Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Export von Äpfeln nach Taiwan einstellen. Äpfel, die von sonstigen Verpackungsbetrieben, bei denen keine lebenden Apfelwickler gefunden worden sind, abgepackt wurden, können bei Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen stets nach Taiwan exportiert werden, wobei eine strengere Einfuhrinspektion akzeptiert werden muss:
- 12.2.1 Das Datum der Ausfuhrinspektion ist früher als das Datum der vorläufigen Einstellung.
 - 12.2.2 Innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Ausfuhrinspektion wurde die Ware auf ein Schiff (auf ein Flugzeug) zum Export nach Taiwan geladen.
- 12.3 Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen muss in Bezug auf dieses Ereignis eine Untersuchung durchführen und einen entsprechenden Bericht vorlegen und Verbesserungsmaßnahmen vorschlagen, die vom BMEL an das BAPHIQ zur Prüfung übermittelt werden.
- 12.4 Die BAPHIQ muss den vom BMEL übermittelten diesbezüglichen Bericht prüfen und Mitarbeiter zur Durchführung der vor-Ort-Verifizierung der systematischen Verbesserungsmaßnahmen entsenden. Alle diesbezüglichen Kosten für die Inspektion und die Verifizierung muss die deutsche Seite übernehmen.
- 12.5 Nachdem BAPHIQ die Prüfung des Untersuchungsberichts abgeschlossen hatte und die entsendeten Mitarbeiter die vor-Ort-Verifizierung der systematischen Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt haben, wird die vorläufige Einstellung wieder aufgehoben.

13. Vorläufige Einstellung und Wiederherstellung des Systems bei der Detektion der Mittelmeerfruchtfliege

- 13.1 Bei der Feststellung im Rahmen der Inspektion im Verpackungsbetrieb oder im Rahmen der Ausfuhrinspektion:
- 13.1.1 Werden im Verpackungsprozess oder bei der Ausfuhrinspektion lebende Mittelmeerfruchtfliegen gefunden, so wird dies gemäß den Regelungen in Artikel 4.4 bis 4.6 der vorliegenden Quarantänebedingungen gehandhabt.
 - 13.1.2 Alle aus den oben genannten Verpackungsbetrieben und Obstplantagen, bei denen bereits lebende Mittelmeerfruchtfliegen gefunden worden sind, stammenden frischen Äpfel, die bereits fertig verpackt, die Ausfuhrinspektion erfolgreich durchlaufen und das Export-Pflanzengesundheitszeugnis erhalten und jedoch noch nicht exportiert worden sind, werden vorläufig vom Export nach Taiwan ausgeschlossen.

13.2 Bei der Feststellung im Rahmen der Einfuhrinspektion:

- 13.2.1 Werden bei der Inspektion lebende Mittelmeerfruchtfliegen gefunden, so muss diese Charge von Äpfeln zurückgeschickt oder vernichtet werden. Zudem müssen die Berechtigung der Obstplantage, die diese Charge von Äpfeln produziert hat, und die Berechtigung des Verpackungsbetriebs, der diese Charge von Äpfeln verpackt hat, für den Export nach Taiwan für diese Produktionssaison widerrufen werden. Die BAPHIQ wird unverzüglich das BMEL darüber in Kenntnis setzen, dass der Export von deutschen Äpfeln nach Taiwan im vollständigen Umfang vorläufig eingestellt wird. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen muss eine Untersuchung zu den Ursachen durchführen, der Untersuchungsbericht ist vom BMEL an die BAPHIQ zu übermitteln.
- 13.2.2 Nach Erhalt des oben genannten Untersuchungsberichts wird BAPHIQ eine Evaluierung durchführen, um zu entscheiden, ob der Export von Äpfeln nach Taiwan wiederaufgenommen wird. Falls erforderlich, entsendet das BAPHIQ Mitarbeiter nach Deutschland um eine vor-Ort-Verifizierung durchzuführen, die dafür erforderlichen Kosten werden von Deutschland getragen.

14. Besondere Anforderungen

- 14.1 Zwei Monate vor dem Beginn der Produktionssaison der Äpfel in jedem Jahr muss das BMEL die BAPHIQ offiziell dazu einladen, Mitarbeiter nach Deutschland zu entsenden, um vor Ort die Inspektion und Verifizierung der Umsetzung des Systems des Exports von Äpfeln nach Taiwan durchzuführen. Zudem muss das BMEL die Liste der Verpackungsbetriebe der BAPHIQ zur Verfügung stellen.
- 14.2 Zwei Jahre nach der Aufnahme der Exports deutscher Äpfel nach Taiwan kann die Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter der Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen bei Ermächtigung durch die BAPHIQ selbständig die Inspektion und Verifizierung durchführen:
- 14.2.1 Für diese Exportsaison gibt es keinen Verpackungsbetrieb, der nicht bereits von BAPHIQ verifiziert worden ist.
- 14.2.2 In der vorangegangenen Exportsaison gab es weder bei der Ausfuhrinspektion noch bei der Einfuhrinspektion Aufzeichnungen über das Auffinden von lebenden Apfelwickler oder lebenden Mittelmeerfruchtfliegen.
- 14.2.3 In der vorangegangenen Exportsaison gab es keine Situation, bei der Mittelmeerfruchtfliegen detektiert wurden oder massenhaft auftraten.
- 14.2.4 Im vergangenen Jahr hat BAPHIQ die Verifizierung der Produktionsstätten durchgeführt.

- 14.3 Führt das Bundesland Niedersachsen in Vertretung für BAPHIQ die Verifizierung der Produktionsstätten durch, so muss es innerhalb von einem Monat nach erfolgter Verifizierung den Verifizierungsbericht der BAPHIQ zur Verfügung stellen.
- 14.4 Alle Kosten der Inspektion und Verifizierung werden von Deutschland übernommen.